VERORDNUNG (EWG) Nr. 1906/83 DES RATES

vom 11. Juli 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wurde ein System von Leit- und Folgeerzeugnissen eingeführt, um die Festsetzung von Zusatzbeträgen für die Erzeugnisse, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird (sogenannte „Folgeerzeugnisse"), zu ermöglichen; diese Beträge werden anhand der Zusatzbeträge für die sogenannten „Leiterzeugnisse" festgesetzt. Die Liste der Leiterzeugnisse sowie ihrer Folgeerzeugnisse wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) 220/83 (4), aufgestellt.

Es erscheint möglich, für bestimmte Erzeugnisse, die bisher auf der Liste der Folgeerzeugnisse standen, Einschleusungspreise festzusetzen.

Die Anwendung des Systems von Leit- und Folgeerzeugnissen hat zu gewissen Problemen geführt. Insbesondere hat sich gezeigt, daß die Zusatzbeträge, zu welchen dieses System führen kann, nicht in allen Fällen den Anforderungen des Marktes gerecht werden. Es empfiehlt sich daher, dieses System auf eine geringere Anzahl von Erzeugnissen zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind für ein Folgeerzeugnis mehrere Leiterzeugnisse vorgesehen, so ist der Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis gleich dem höchsten der Beträge, die sich aus der Multiplikation des jeweils geltenden Koeffizienten mit dem Zusatzbetrag für jedes der genannten Leiterzeugnisse ergeben."

2. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 29. 1. 1983, S. 3.

ANHANG

„ANHANG

Übersicht über die Leiterzeugnisse und die Folgeerzeugnisse für die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 1	Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren : 6. anderes : bb) anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake : 7. anderes bb) anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert : 5. anderes bb) anderes
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 2	Schinken, auch Teile davon
Folgeerzeugnisse	16.01 B II	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut : andere : andere
	16.02 B III	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : andere : andere : a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend : 2. anderes, mit einem Gehalt an : aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr : 33. anderes bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 3	Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon
Folgeerzeugnisse	16.01 B II	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut : andere : andere
	16.02 B III	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : andere : andere : a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend : 2. anderes, mit einem Gehalt an : aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr : 33. anderes bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 4	Kotelettstränge, auch Teile davon
Folgeerzeugnisse	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
	B	andere :
	III	andere :
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :
		2. anderes, mit einem Gehalt an :
		aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :
		33. anderes
		bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Teile davon
Folgeerzeugnisse	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :
	B	andere :
	II	andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
	B	andere :
	III	andere :
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :
		2. anderes, mit einem Gehalt an :
		aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :
		33. anderes
		bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen"